

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19....
Datum: 8. MRZ. 1996	
Verteilt	8396 ✓

A. Kujala

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.B/Ma/893/96 Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, am 6. 3. 1996

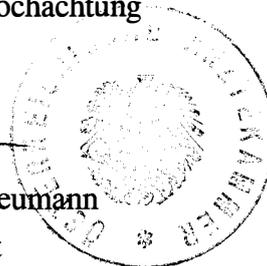
**Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996;
Nachhang zur Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen des Nachhangs zur Stellungnahme betreffend Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996, mit der Bitte um Kenntnisnahme, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M. Neumann

Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.B/Ma/893/96 Ihr Schreiben vom: 23.2.96 Ihr Zeichen: ZI.10.910/7-4/96 Wien, am 6. 3. 1996

Betrifft: **Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 -
Nachhang zur Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Im Nachhang zur Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer vom 4. 3. 1996 erlauben wir uns folgendes auszuführen:

Zu Artikel 14 Ziffer 105, Artikel 15 Ziffer 45, Artikel 16 Ziffer 46:

Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen dieser Novelle (§ 563 Abs. 8 ASVG, § 266 Abs. 7 GSVG, § 255 Abs. 7 BSVG) sehen für die männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge von 1936 bis 1941 und die weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge von 1941 bis 1946 eine abgestufte Regelung für die Anspruchswirksamkeit von Ausbildungszeiten ohne Beitragsentrichtung vor.

Kumulativ zu den in unserer Stellungnahme bereits als überzogen und unsachlich kritisierten Mehrfachbelastungen von Personen mit qualifiziert langer Ausbildung (wie z.B. Ärzten), tritt auch in diesen Bestimmungen die Absicht des Gesetzgebers deutlich zu Tage, ohne jede Rücksicht auf sachliche Grundlagen möglichst rasch die erwarteten Einnahmen für die Pensionsversicherung zu erzielen.

Entgegen der öffentlich transportierten Meinung, wonach Studenten in den vergangenen Jahrzehnten ohnehin vom freien Hochschulzugang profitiert hätten, hatten Studierende der Jahrgänge nach 1936 bzw. 1941 bis zum Beginn des Wintersemesters 1972/1973 Studienbeiträge zu leisten.

Schlagartig und ohne sachliche Rechtfertigung soll nun die Anrechenbarkeit der Hochschulstudien durch eine fragwürdige "Nachkauflösung" ersetzt werden, die für jeden Betroffenen eine Mehrbelastung von über öS 150.000,-- bedeuten wird. Auf solche Art wird die Lebensplanung einer Generation von Akademikern leichtfertig mißachtet, obwohl der Abschluß eines Studiums in den bisher anrechenbaren 12 Semestern á 4 Monaten nur unter allergrößten Anstrengungen realisierbar ist, die denen eines Erwerbslebens als Berufstätiger sicher nicht nachstehen.

Als Standesvertretung verwehrt sich die Österreichische Ärztekammer entschieden gegen derartig fragwürdige "Geldbeschaffungsmethoden" auf dem Rücken insbesondere der Ärzte, welche ohnehin für ihre Ausbildung höchste persönliche und finanzielle Investitionen zu tragen haben.

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Hochachtungsvoll


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

